

Nachfolgende Hinweise des MI vom 15.02.2019 geben Aufschluss über die Bedingungen und Voraussetzung einer Aufnahme aus dem Ausland nach §22 AufenthG

aus einem Schreiben des MI an den Flüchtlingsrat Niedersachsen:

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Gemäß § 22 S. 1 AufenthG kann einem Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme aus dem Ausland erteilt werden.

Des Weiteren ist eine Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG möglich, wenn dies zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Auf diese Alternative werde ich – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – an dieser Stelle nicht weiter eingehen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 22 AufenthG allgemein ist, dass der Ausländer sich im Zeitpunkt der ersten Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht im Bundesgebiet aufhält und die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist. Sie stellt aber hinsichtlich der übrigen gesetzlichen Aufenthaltsw Zwecke keine allgemeine Härtefallregelung dar.

Die Übernahme von Ausländern findet grundsätzlich im Visumverfahren statt. Zuständig sind die dem Auswärtigen Amt unterstehenden Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 22 findet daher auf Ausländer, die von der Visumpflicht allgemein befreit sind, nur dann Anwendung, wenn diese bei der deutschen Auslandsvertretung dennoch ein Visum beantragen. Die Auslandsvertretungen entscheiden, ob im Einzelfall völkerrechtliche oder dringende humanitäre Erteilungsgründe vorliegen könnten, die die Weiterleitung an die zuständigen Innenbehörden der Länder und eine weitere Prüfung rechtfertigen.

§ 22 AufenthG ist nur auf die Aufnahme einzelner Personen anwendbar, wobei es sich nicht zwingend um Einzelreisende, sondern auch um Familien handeln kann. Die Aufnahme von Ausländergruppen ist aufgrund ihrer weitreichenden organisatorischen Konsequenzen in erster Linie einer Anordnung der obersten Landesbehörde oder des Bundesministerium des Innern nach § 23 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen vorbehalten.

Die Bundesrepublik Deutschland kann eine völkerrechtliche Aufnahmeverpflichtung aus allgemeinem Völkerrecht oder aus Völkervertragsrecht haben. Dies fällt unter die Konstellation des § 22 S. 1, 1. Alt. AufenthG. Nicht gemeint sind hier vertragliche Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Übernahmeabkommen.

In Ihrem Blickfeld dürfte jedoch vorrangig die Aufnahme von Menschen aus dringenden humanitären Gründen (§ 22 S. 1, 2. Alt. AufenthG) liegen.

Diese setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutz-

suchende in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – gerade in Deutschland aufzunehmen. Dabei muss die Aufnahme des Schutzsuchenden im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein. Der Umstand, dass der Ausländer im Bundesgebiet arbeiten will, und die Gründe, auf denen dieses Begehren beruht (z.B. die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden), sind keine dringenden humanitären Gründe i.S.d. § 22 Satz 1. Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift kann auch der Hinweis auf die allgemeinen Verhältnisse im Heimatstaat nicht als dringender humanitärer Grund eingestuft werden.

§ 22 S. 1 eröffnet einen breiten Beurteilungsspielraum, der jedoch nicht dazu genutzt werden darf, die Beschränkungen bei der Gewährung sonstiger humanitärer Aufenthaltsrechte nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes auszuhebeln (siehe auch BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch 20. Edition Stand: 01.11.2016). Er bildet keine allgemeine Auffangnorm gegenüber anderen humanitären Aufenthaltsregelungen bzw. Härtefallregelungen (GK-AufenthG/Burr Rn. 7). Die Vorschrift kommt nur für Ausnahmefälle in Betracht und begründet keine generalklauselartige Befugnis (Hailbronner AuslR Rn. 6; KHM Zuwanderungsrecht/Maaßen Rn. 443).

Zur Beurteilung, ob dem Schutzsuchenden die Aufnahme gewährt werden soll, sind alle Gesichtspunkte, die für oder gegen eine Aufnahme sprechen, zu berücksichtigen wie z.B.:

- Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Schutzsuchenden,
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige in Deutschland, Person ist spezifisch auf die Hilfe Deutschlands angewiesen u.ä.),
- besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland,
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt/Transport zu übernehmen,
- möglicherweise bereits bestehende Kontakte zu anderen Staaten, für die eine Übernahme in Betracht kommen könnte.

Die allgemeinen Regelungen für Einreise und Aufenthalt sind außerdem zu beachten, d.h. insbesondere die §§ 5 und 11 AufenthG. Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG kann im Ermessenswege von den Regelerteilungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung des im Einzelfall gegebenen Aufnahmegrundes insgesamt oder im Einzelnen abgesehen werden.

Die Auslandsvertretung erteilt sodann das nationale Visum. Zu beachten ist, dass sich aus der Vorschrift kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ableiten lässt, da es sich bei der Visumserteilung um eine Ermessensentscheidung der Auslandsvertretung handelt.

Die Dauer der Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis schließlich richten sich nach § 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 4 AufenthG. Entfällt der für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis maßgebliche Grund, darf sie allerdings nicht verlängert werden.

Hierbei können auch nach den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 maßgebliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Im Allgemeinen kommt den Erteilungsgründen ein besonderes Gewicht zu. Dies gilt auch für eine wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit des Ausländers als Versagungsgrund. In Fällen des § 5 Absatz 4 ist keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Soweit ein Fall des Familiennachzugs nach § 29 Absatz 3 vorliegt und aufgrund der fehlenden Lebensunterhaltssicherung nicht in Betracht kommt, ist dies auch bei der Entscheidung über eine eigenständige Aufnahme nach § 22 Satz 1 zu berücksichtigen.

Die Zweckbindung gemäß § 22 Satz 1 schließt es aus, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erteilt wird.